

Synopse zur Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2023

Alte Fassung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.</p> <p>(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Bergisch Gladbach (Ordnungsbehörde) gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach. Die Steuerpflicht entsteht, wenn die hundehaltende Person in Bergisch Gladbach ihren Hauptwohnsitz hat.</p> <p>(2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Eine hundehaltende Person ist, wer einen Hund zu nicht gewerblichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsmitglieds in den eigenen Haushalt aufgenommen hat. Aufgenommen ist ein Hund da, wo er untergebracht ist, betreut und versorgt wird, unabhängig davon, welche Person über das Eigentum an dem Hund verfügt. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch.</p> <p>(3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn die Person nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.</p> <p>(4) Personen, die einen Hund zu gewerblichen oder hauptberuflichen Zwecken halten, sind nicht steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung. Die Kosten der Hundehaltung müssen Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung sein oder die Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln</p>

Alte Fassung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung
	<p>bestritten werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Bergisch Gladbach durch die hundehaltende Person im Einzelfall zweifelsfrei nachzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nur ein Hund gehalten wird, 100,00 EURO b) zwei Hunde gehalten werden, 114,00 EURO je Hund c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, 128,00 EURO je Hund d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, 672,00 EURO e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 840,00 EURO je Hund <p>Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.</p> <p>(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben, 	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 120,00 Euro.</p> <p>(2) Für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Absatzes 3 dieser Satzung beträgt die Steuer jährlich 700,00 Euro.</p> <p>(3) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Abs. 4 vermutet wird oder nach Abs. 5 im Einzelfall festgestellt worden ist.</p> <p>(4) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen haben die Hunde haltenden Personen nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.</p> <p>(5) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind solche Hunde,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder

Synopse zur Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2023

Alte Fassung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung
<p>b) die sich nach dem Gutachten eines beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,</p> <p>c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben,</p> <p>d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen oder reißen.</p> <p>Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pitbull Terrier 2. American Staffordshire Terrier 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier 5. Alano 6. American Bulldog 7. Bullmastiff 8. Mastiff 9. Mastino Espanol 10. Mastino Napoletano 11. Fila Brasileiro 12. Dogo Argentino 13. Rottweiler 14. Tosa Inu <p>sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.</p>	<p>eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,</p> <p>b) die sich nach dem Gutachten der amtlichen Behörde als bissig erwiesen haben,</p> <p>c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben,</p> <p>d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen oder reißen.</p> <p>Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung.</p> <p>(6) Für gefährliche Hunde wird weder eine Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung noch eine Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung gewährt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung
<p style="text-align: center;">§ 3 Steuerbefreiung</p> <p>(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bergisch Gladbach aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.</p> <p>(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB-XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt, sofern nur ein Hund gehalten wird. Werden mehrere Hunde gehalten, tritt eine Steuerbefreiung nicht ein.</p> <p>(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 bis 3 nicht gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Steuerbefreiung</p> <p>(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bergisch Gladbach aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem oder mehreren der folgenden Merkzeichen sind: B (Begleitperson), BL (Blind), GL (Gehörlos), TBL (Taubblind), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (Hilflos). Es können mehrere Hunde von der Steuer befreit werden, wenn die Hunde haltenden Personen die o.g. Voraussetzungen erfüllen. Ohne die entsprechenden Merkmale im Schwerbehindertenausweis, ist in Einzelfällen zu prüfen, ob der Hund ausschließlich dem Schutz und der Hilfe der schwerbehinderten Person dient und aufgrund seiner besonderen Ausbildung (Assistenzhund) geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern.</p> <p>(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII) erhalten, wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt, sofern nur ein Hund gehalten wird. Werden mehrere Hunde gehalten, tritt eine Steuerbefreiung nicht ein.</p> <p>(4) Für Hunde, die eine vom Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als nicht gewerbliche Therapiehunde eingesetzt werden. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und der aktive Einsatz des Hundes durch eine Bescheinigung der einsetzenden Stelle zu belegen.</p>

Synopse zur Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2023

Alte Fassung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung
<p style="text-align: center;">§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Bergisch Gladbach anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.</p> <p>(2) Für Personen, die Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird auf Antrag die Steuer um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, sofern nur ein Hund gehalten wird. Werden mehrere Hunde gehalten, tritt eine Steuerbefreiung nicht ein.</p> <p>(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Bergisch Gladbach anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.</p> <p>(2) Für Personen, die Leistungen nach §§ 19 - 27 SGB II erhalten, wird auf Antrag die Steuer um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, sofern nur ein Hund gehalten wird. Werden mehrere Hunde gehalten, tritt eine Steuerermäßigung nicht ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung</p> <p>(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung</p> <p>(1) Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung wird ab dem Kalendermonat gewährt, in dem der jeweilige schriftliche Antrag mit den vollständigen erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Bergisch Gladbach eingeht.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung
<p>(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von zwei Wochen nachdem der die Steuerbefreiung oder –ermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, bei der Stadt Bergisch Gladbach zu stellen. Bei fristgemäßer Antragstellung wird die Steuerermäßigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Ermäßigungstatbestand eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerbefreiung oder –ermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt.</p> <p>(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.</p> <p>(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich anzuzeigen</p>	<p>(2) Die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung ergibt sich aus dem Hundesteuerbescheid. Diese gilt nur für die hundehaltenden Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung weg, so haben dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich anzuzeigen. Die Steuer ist dann zum Ersten des Monats, der dem Wegfall folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.</p>

Synopse zur Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2023

Alte Fassung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung
<p style="text-align: center;">§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.</p> <p>(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 S. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.</p> <p>(3) Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Stadt Bergisch Gladbach endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr- oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 01.07. jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu dem gleichen Fälligkeitstermin zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr - oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 01.03. und 01.09. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen</p>

Alte Fassung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung
<p>(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.</p>	<p>Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.</p> <p>(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</p> <p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme - oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bergisch Gladbach unter Angabe der Hunderrasse anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.</p> <p>(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Bergisch Gladbach weggezogen ist, bei der Stadt Bergisch Gladbach abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Bergisch Gladbach zurückzugeben. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</p> <p>(1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb eines Monats nach der Aufnahme oder - wenn Hunde von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren wurden - innerhalb eines Monats, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bergisch Gladbach unter Angabe der Hunderrasse anzumelden.</p> <p>In den Fällen des § 1 Abs. 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von einem Monat nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten vier Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.</p> <p>Erforderliche Nachweise über den Beginn der Hundehaltung (Übergabevertrag, Kaufvertrag, Versicherungspolice o.ä.) sind der Stadt Bergisch Gladbach auf Verlangen durch die Hundehaltende Person zu erbringen.</p> <p>(2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb eines Monats nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Bergisch Gladbach abzumelden. Im Falle der Abgabe der Hunde an andere Personen sind bei der Abmeldung deren Name und die Anschriften</p>

Synopse zur Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2023

Alte Fassung	Neue Fassung der Hundesteuersatzung
<p>(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid (auch nach § 5 Abs. 3) für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bergisch Gladbach die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.</p> <p>(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW i.V. mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunfterteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.</p> <p>(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Bergisch Gladbach übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW i.V. mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.</p>	<p>anzugeben. Die schriftliche Abmeldung ist durch Vorlegen einer tierärztlichen Bescheinigung, einer Einäscherungsbescheinigung, eines Übereignungsvertrages o.ä. nachzuweisen. Wird die Frist zur Abmeldung versäumt, ist eine rückwirkende Abmeldung längstens bis zum Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem die Abmeldung bei der Abteilung Kommunalsteuern eingegangen ist. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Bergisch Gladbach zu erbringen.</p> <p>(3) Über Grundstückseigentum verfügende Personen, Haushaltsvorstände und alle volljährigen Haushaltsangehörigen sind verpflichtet, den beauftragten Personen der Stadt Bergisch Gladbach auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren haltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunft ist auch die hundehaltende Person verpflichtet. Die über Grundstückseigentum verfügenden Personen, die selbst keine Hunde halten, sind gegenüber den Haushaltsvorständen und volljährigen Haushaltsangehörigen nachrangig auskunftspflichtig.</p> <p>(4) Bei Durchführung von Erhebungen des Hundebestandes sind die in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen verpflichtet, die ihnen von der Stadt Bergisch Gladbach oder deren beauftragten Personen bzw. beauftragten private Unternehmen zugestellten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Frist wahrheitsgemäß auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Fragebögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.</p>

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderrasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als hundehaltende Person entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt.
 2. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe anmeldet.
 3. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 1 S. 3 oder § 8 Abs. 2 S. 3 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
 4. als Person des Verfahrens sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
 5. als Person des Verfahrens sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 4 übermittelte Fragebögen nicht wahrheitsgemäß, nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgefüllt zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Synopse zur Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2023

§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten
<p>Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1982 außer Kraft.</p>	<p>Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.</p>